

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch in Zukunft abzuschließenden Geschäfte der TEGUM mit ihren Kunden. Vom Kunden vorgesehene Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch TEGUM wirksam.
2. Die Zusendung der TEGUM-Preisliste ist nicht als Angebot anzusehen. Auf allgemeine Offerte, Rundschreiben oder Preislisten eingehende Aufträge verpflichten TEGUM nicht zur Lieferung.
3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Vertretern von TEGUM sind für TEGUM erst verbindlich, wenn sie von TEGUM schriftlich bestätigt worden sind.
4. Formen, Fertigungsbeihelfe und Einrichtungen sind Eigentum der TEGUM, auch dann, wenn vom Kunden ein Formkostenbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel von ihm stammen.
5. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch TEGUM gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benützers ist durch den Kunden zu sorgen.

B. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung und Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen. Sofern in den jeweils gültigen Preislisten der TEGUM keine andere Regelung getroffen ist, gilt ein Mindestbestellwert für Lagerware von € 100,- und für Anfertigungsaufträge von € 400,-.
2. Werden zwischen TEGUM und dem Kunden Preise vor dem Zeitpunkt der Lieferung vereinbart, so beruhen diese Preise auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluß und Lieferzeitpunkt die Lohn- und/oder Materialkosten, ist TEGUM berechtigt, dem jeweiligen Fertigungsstand entsprechende Preiszuschläge zu berechnen.
3. Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet TEGUM die zum Zeitpunkt der Beendigung der Werkleistungen geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn und Feiertagsarbeiten werden die bei TEGUM gültigen Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. TEGUM liefert Waren ausschließlich ab Werk Hallein, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Liefer- und Versandart vereinbart; daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen - auf den Kunden über mit Übergabe an ihn, bei Versendung - auch bei Verwendung eigener Transportmittel durch TEGUM oder frachtfreier Lieferung - mit Beendigung der Verladung im Werk oder Lager TEGUM - Hallein. Die Gefahr geht - auch bei Teillieferungen - mit Bereitstellung oder mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über, wenn die Übergabe bzw. Versendung oder Abnahme aus nicht von TEGUM zu vertretenden Umständen verzögert oder verhindert wird.
6. Die zur Bearbeitung, Veredelung oder Reparatur bestimmten Waren sind franko Erzeugungswerk anzuliefern. Frachtvergütungen bei Selbstabholung werden nicht gewährt. Erfüllungsort für TEGUM ist das Erzeugungswerk bzw. diejenige Niederlassung, von welcher die Ware bezogen wird. Für den Gefahrenübergang gilt der Punkt 5.) sinngemäß. Eine ein- oder mehrmalige Zustellung von Waren durch TEGUM frei Haus des Kunden gibt diesem keinen Rechtsanspruch auf dauernde Gewährung dieser Vergünstigung.
7. Transportversicherungen erfolgen durch TEGUM nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.
8. Die in einschlägigen Normen vorgesehenen Maße werden eingehalten.
9. Teillieferungen sind zulässig.

C. Lieferfristen

1. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung, frühestens aber mit dem Einlangen der vom Kunden beizustellenden Unterlagen, Beistellungen und Werkstücke bei TEGUM, und sobald der Kunde alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat..
2. Die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse bei TEGUM oder bei Dritten, mit denen TEGUM in Geschäftsverbindung steht, zum Beispiel Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, etc., entbinden TEGUM von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und geben TEGUM außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Anspruch auf Schadenersatz und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

D. Eigentumsvorbehalt

TEGUM behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, zu verarbeiten oder zu vereinigen. Er verpflichtet sich, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder -verarbeitung an seine Abnehmer auf Wunsch von TEGUM an TEGUM abzutreten und den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. TEGUM ist jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der erfolgten Zession zu verständigen. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald der Kunde zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflicht in Verzug befindet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Kunde TEGUM unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Kosten trägt der Kunde.

E. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Verkaufspreise der TEGUM sowie alle Angebote und Berechnungen in €.
2. Rechnungsbeträge sind acht Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und porto- und spesenfrei zahlbar. Angestellte und Vertreter der TEGUM sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Inkassovollmacht besitzen.
3. Abweichend vom Punkt 1.) ist bei Aufträgen, deren Wert € 75.000,- übersteigt, ein Drittel der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel bei Erhalt der Versandbereitschaft und der Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
5. Zahlungen sind durch den Kunden grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten nach Hallein zu übersenden. Erfüllungsort für den Kunden ist Hallein.
6. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung durch den Kunden auf Grund von Gegenansprüchen, welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
7. Die Annahme von Wechseln an Zahlungs statt setzt das schriftliche Einverständnis von TEGUM voraus.
8. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TEGUM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern ihr nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Kunde alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen. Im Falle des Verzuges werden ferner sämtliche Forderungen TEGUMS gegenüber dem Kunden sofort fällig; der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.
9. Werden vereinbarte Zahlungsfristen vom Kunden nicht eingehalten, erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden aus eventuellen vereinbarten Pönalen für Nichteinhaltung von Terminen durch TEGUM.

F. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Mängel und Schaden müssen bei sonstigem Ausschluss unmittelbar nach deren Auftreten mittels eingeschriebenen Briefes TEGUM - Zentrale - 5400 Hallein, Mauttorpromenade 16, bekannt gegeben und gerügt werden. Im Falle verspäteter Mängelrüge oder verspäteter Schadenmeldung ist jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen.
2. Jede Gewährleistung und jeder Schadenersatz ist dann ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefer- oder Werkgegenstand ohne vorherige Zustimmung TEGUMS Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, wenn er gegen Montagevorschriften oder Bedienungsanleitungen verstößt, vereinbarte Einsatzbedingungen missachtet, den Liefer- oder Werkgegenstand unsachgemäß behandelt oder lagert, wenn der Kunde TEGUM nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zur Mängelbehebung oder Instandsetzung einräumt, weiters solange der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Liefer- oder Werkvertrag nicht erfüllt, insbesondere sich mit vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand befindet.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang (B.5) Verbrauchs- und Verschleißteile, wie zum Beispiel Membranen, Dichtelemente etc. sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Mängelbehebungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung wird eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten vereinbart, die Gewährleistungsfrist endet aber spätestens mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Gewährleistungsfrist.
4. Soweit TEGUM Gewähr leistet, werden nach Wahl TEGUMS entweder der mangelhafte Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mängelfreie ausgetauscht oder bessert TEGUM nach oder wird dem Kunden von TEGUM eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift erteilt. Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum TEGUMS über. Die Kosten einer vom Besteller oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden von TEGUM nicht erstattet, es sei denn, TEGUM hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Auf das Recht der Wandlung wird von seiten des Kunden ausdrücklich verzichtet.
5. Lieferungen von Sekunda- bzw. Partieware erfolgen stets unter ausdrücklichem Ausschluss jeder Gewährleistung und jedes Anspruches auf Schadenersatz.
6. Sollen die Artikel Mustern von früheren Lieferungen entsprechen, so werden Abweichungen vermieden, soweit dies technisch möglich ist. Bei erheblichen Abweichungen kann TEGUM nach ihrer Wahl entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde daraus Schadenersatzforderungen ableiten kann.
7. Bei Rücksendung der beanstandeten Ware ist vor der Absendung das Einverständnis von TEGUM einzuholen. Die Rücksendung hat für TEGUM spesenfrei zu erfolgen.
8. Für die Durchführung von Reparaturarbeiten an Gummierungen wird jede Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Reparaturgegenstand nicht von TEGUM hergestellt oder gummiert wurde. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist für Montagen, Reparaturen, Reparaturgummierungen und Wartungen drei Monate ab Beendigung der Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch TEGUM. Eine allenfalls noch offene Gewährleistungsfrist aus früheren Arbeiten oder Lieferungen TEGUMS wird durch die zuletzt genannte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
9. Besondere Gewährleistung für Hart- und Weichgummiverkleidungen: Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen in Übereinstimmung mit den strengen Qualitätsrichtlinien von TEGUM. TEGUM leistet Gewähr, daß Materialien und Gummierungsarbeiten frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Korrosions- und Verschleißschutzgummierungen werden von TEGUM auf Lückenlosigkeit überprüft. Eine derartige Prüfung (A bei Auslieferung und B bei Inbetriebnahme) ist von TEGUM nach der Montage und unmittelbar vor Inbetriebnahme beim Endabnehmer zu wiederholen. Prüfungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von TEGUM selbst oder durch einen von TEGUM beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden und der Prüfungstermin schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten der Prüfung werden dem Endabnehmer gesondert verrechnet. Mängel der genannten Art werden von TEGUM gemäß den Gewährleistungsbestimmungen (F.) für den Kunden kostenlos nach Wahl TEGUMS durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung behoben. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach von TEGUM durchgeführter Prüfung beim Endabnehmer mit der ersten Inbetriebnahme oder Erprobung der Anlage und gilt für die Dauer von zwölf Monaten, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünfzehn Monaten nach erfolgter Lieferung. Für Mängel im Zusammenhang von Betriebs- und Montagebedingungen, welche TEGUM nicht schriftlich bekannt gegeben wurden, und für Schäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn- oder Produktionsausfall, übernimmt TEGUM keine Haftung. Soweit diese besonderen Gewährleistungsbedingungen von den Allgemeinen Gewährleistungsbedingungen des Abschnittes F. abweichen, treten sie an deren Stelle, im übrigen ergänzen sie diese (Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA und Kanada).
10. Für diejenigen Teile der Ware oder Werkleistung, die TEGUM ihrerseits von Zulieferanten bezieht, beschränkt sich die Haftung TEGUMS auf jene Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, welche TEGUM gegenüber dem Vorlieferanten zustehen.
11. Der Gewährleistungsumfang für Liefergegenstände oder Werkleistungen außerhalb der Republik Österreich beschränkt sich auf jene Leistungen, die in einem Gewährleistungsfall am Ort des Grenzübertritts entstanden wären.
12. Wird der Liefergegenstand von TEGUM auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung TEGUMS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des Bestellers entsprechend erfolgen.
13. TEGUM haftet gemäß Produkthaftungsgesetz für sämtliche Personenschäden Dritter. Für Sachschäden wird nur gehaftet, wenn sie ein Verbraucher erleidet. Bei Weiterveräußerung von Produkten, die von TEGUM bezogen wurden, ist der Kunde verpflichtet, diesen Haftungsausschluss für Sachschäden gegenüber Unternehmern auf jeden weiteren Abnehmer zu überbinden.
14. Alle weiteren Ansprüche des Kunden oder Dritter, vor allem Ansprüche auf Schadenersatz jeder Art, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden von TEGUM vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Für entgangenen Gewinn auf Grund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mängelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei TEGUM befinden, sowie für die vom Abnehmer des Kunden gegen diese erhobenen Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen. Auf Wunsch des Kunden wird TEGUM ihn auf seine Rechnung gegen derartige Nachteile versichern.
15. Sofern die Herstellung von Artikeln nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Unterlagen des Kunden erfolgt, die in gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreifen, hat der Kunde TEGUM schad- und klaglos zu halten.

G. Verschiedenes

1. Als Gerichtsstand wird für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.
2. Auf alle Rechtsbeziehungen, welche aus Liefer- und Werkverträgen, die von TEGUM abgeschlossen wurden, abgeleitet werden, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen von TEGUM, welche allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt; sie können von TEGUM jederzeit geändert werden. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn TEGUM diesen nicht ausdrücklich widerspricht; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von TEGUM ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. TEGUM ist berechtigt, die personen- und firmenbezogenen Daten der Kunden zu speichern und zu verwerten.
5. Die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.